

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verfügung

des

eidgenössischen Finanzdepartements betreffend die Verlängerung der Frist für die Einzahlung der ersten Rate der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer.

(Vom 16. Juni 1922.)

§ 1. Die in der Verfügung des eidgenössischen Finanzdepartements vom 10. April 1922 vorgesehene Frist für die Bezahlung der ersten Rate der Kriegssteuer wird vom 20. Juni auf den 31. Juli 1922 verlängert.

§ 2. Fälligkeitstermin der ersten Rate bleibt der 1. Mai 1922. Eine Zinsvergütung bei Bezahlung bloss der ersten Rate kommt daher nicht mehr in Frage.

§ 3. Wird die ganze Steuer bis zum 31. Juli 1922 entrichtet, so wird vom Gesamtbetrag der drei letzten Raten ein Skonto von 10 % in Abzug gebracht.

§ 4. Für die Annahme an Zahlungsstatt der in § 7 der Verfügung vom 10. April 1922 aufgeführten Schuldtitel der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Zeit vom 20. Juni bis 31. Juli 1922 gilt ein neuer fester Annahmekurs, der im schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntgegeben wird.

§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfügung vom 10. April 1922 sinngemäss weiter.

§ 6. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Musy.

Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

Abgabe auf	Im Monat Mai		1. Januar — 31. Mai	
	1922	1921	1922	1921
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	207,355. 78	241,270. 35	1,214,437. 93	1,464,750. 74
2. Aktien	291,083. 50	500,949. 80	1,773,598. 35	4,593,797. 95
3. Genossenschaftlichen Stammanteilen	33,718. 20	3,766. 85	194,650. 15	383,681. 85
4. Ausländ. Wertpapieren	12,768. 30	12,975. 35	87,188. 75	103,603. 08
5. Wertpapierumsätzen .	57,951. 15	40,074. 30	306,740. 10	176,017. 05
6. Wechseln und wechsel- ähnlichen Papieren . .	168,617. 45	257,343. —	908,683. 70	1,401,110. 25
7. Prämienquittungen . .	155,985. 12	143,256. 70	1,253,333. 09	1,243,272. 65
8. Frachtkunden	138,855. 60	—	152,708. 40	—
Total 1—8	1,066,335. 10	1,199,636. 35	5,891,340. 47	9,366,233. 57
9. Coupons v. Obligationen	426,607. 55	—	3,490,862. 51	—
10. Coupons von Aktien .	738,382. 89	—	3,278,262. 08	—
11. Coupons von genossen- schaftl. Stammanteilen	22,760. 59	—	245,809. 70	—
12. Coupons von ausländ. Wertpapieren	5,875. —	—	6,425. —	—
Total 9—12	1,193,625. 03	—	7,021,359. 29	—
13. Bussen	1,121. 45	655. 50	3,253. 91	6,012. 05
Total 1—13	2,261,082. 58	1,200,291. 85	12,915,953. 67	9,372,245. 62

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1922	1921	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende April . .	1525	3036	— 1511
Mai	464	652	— 188
Januar bis Ende Mai. . .	1989	3688	— 1699

Bern, den 9. Juni 1922.

(B.-B. 1922, II, 180.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 / 27. Juni 1919, sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1922,

verfügt:

I. Die abgeänderte Normalarbeitswoche (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird, und zwar in nachbezeichnetem Umfange, bewilligt:

1. für die Baumwollzwirnerie, 52 Stunden bis Ende 1922;
2. für die Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur von Baumwoll-Stückwaren, 52 Stunden bis Ende 1922;
3. für die Seifen- sowie die Stearin- und Paraffinkerzenindustrie, 52 Stunden bis Ende 1922.

Die Vorschriften über die Zeitkontrolle bleiben vorbehalten.

II. Das Gesuch des folgenden beruflichen Verbandes wird, weil den Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht entsprechend, abgelehnt:

Verband Aargauischer Hutgeflechtfabrikanten.

Vorbehalten bleibt die Erteilung von Bewilligungen für einzelne Fabriken, die den vom Gesetze geforderten Nachweis zwingender Gründe leisten.

Bern, den 16. Juni 1922.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz.

Über die kommende Sommersaison wird das Gepäckzollamt St. Moritz (Engadin) vom 15. Juli bis 15. September 1922 geöffnet sein.

Während dieser Periode können aus dem Ausland nach St. Moritz bestimmte Sendungen von Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut im Transit zur Zollabfertigung nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 12. Juni 1922.

(2.).

Eidg. Oberzolldirektion:

Gassmann.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die **Bernischen Kraftwerke A.-G.** in Bern stellen das Gesuch um **Erweiterung** der bis 31. Dezember 1939 gültigen **Bewilligung Nr. 53** vom 1. Juli / 6. September 1921, gemäss welcher ihnen gestattet ist, aus ihren Werken elektrische Energie nach Frankreich an die **Forces Motrices du Haut-Rhin S. A.** in Mülhausen und an die **Electricité de Strasbourg S. A.** in Strassburg auszuführen.

Gemäss **bisheriger** Bewilligung ist den **Bernischen Kraftwerken A.-G.** gestattet, in der Zeit vom **1. März bis 30. November** jedes Jahres max. 7500 (siebentausendfünfhundert) Kilowatt auszuführen, und zwar so, dass eine Quote von höchstens 5000 (fünftausend) Kilowatt während mindestens hundertachtzig Tagen, wovon an hundertfünfzig Tagen zusammenhängend, und eine weitere Quote von 2500 (zweitausendfünfhundert) Kilowatt durchschnittlich jährlich während nicht weniger als hundert nicht zusammenhängenden Tagen geliefert wird. Die Lieferung beginnt in der Regel anfangs April. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen, Hoch- oder Niederwasser, sowie auf behördliche Verfügung hin kann die Energielieferung eingeschränkt oder eingestellt werden.

Während der Zeit vom **1. Dezember bis Ende Februar** soll eine Lieferung unter allen Umständen unterbleiben.

Diese Bewilligung soll laut Gesuch wie folgt erweitert werden :

1. Die **Bernischen Kraftwerke A.-G.** sollen ermächtigt werden, in der Zeit vom **1. März bis 30. November** jedes Jahres max. **13,500** (dreizehntausendfünfhundert) Kilowatt statt wie bisher max. 7500 (siebentausendfünfhundert) Kilowatt auszuführen, derart, dass eine Quote von 11,000 (elftausend) Kilowatt während mindestens hundertachtzig Tagen, wovon an hundertundfünfzig Tagen zusammenhängend, und eine weitere Quote von 2500 (zweitausendfünfhundert) Kilowatt durchschnittlich jährlich während nicht weniger als hundert nicht zusammenhängenden Tagen geliefert werden soll. Die Lieferung soll in der Regel anfangs April beginnen. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen, Hoch- oder Niederwasser, sowie auf behördliche Verfügung hin soll die Energielieferung eingeschränkt oder eingestellt werden.

In der Zeit vom **1. März bis 30. November** jedes Jahres soll demgemäss eine Mehrausfuhr von max. **6000** (sechstausend) Kilowatt gestattet werden, wobei diese Quote während mindestens hundertachtzig Tagen, wovon an hundertfünfzig Tagen zusammenhängend geliefert werden soll.

Diese Mehrausfuhr soll am 1. April 1923 beginnen und auf die Dauer der bisherigen Bewilligung, d. h. bis 31. Dezember 1939 gestattet werden.

2. Die Bernischen Kraftwerke A.-G. sollen ermächtigt werden, in den Wintermonaten **Dezember, Januar und Februar** bei günstigen Wasserverhältnissen und nach Deckung des Inlandbedarfes eine **Leistung von max. 10,000 (zehntausend) Kilowatt** auszuführen, wobei die täglich ausgeführte **Energiemenge** max. 200,000 Kilowattstunden nicht überschreiten soll.

Die Bernischen Kraftwerke A.-G. verpflichten sich, in Fällen von Energieknappheit in der Schweiz aus den Zentralen der Elektrizitätswerke von Mülhausen und Strassburg über die bestehenden Hochspannungsleitungen Dampfenergie zu importieren und dem schweizerischen Konsum zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit die genannten elsässischen Werke mit Rücksicht auf die ihnen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel und den Bedarf ihrer eigenen Verteilungsgebiete imstande sind, diese Energie zu liefern.

Der Export in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar soll vom 1. Dezember 1922 an und für die Dauer der bisherigen Bewilligung Nr. 53 gestattet werden.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **14. September 1922** einzureichen.

Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Einheimische Stromkonsumenten wollen einen allfälligen Strombedarf bei den Bernischen Kraftwerken A.-G. in Bern anmelden. Von dieser Anmeldung soll der Stromkonsument dem unterzeichneten Amte Kenntnis geben. Sofern die Bernischen Kraftwerke A.-G. die Energie dem Stromkonsumenten nicht direkt liefern können, soll dieser auch dem Elektrizitätswerk, von dem er die Energie bezieht, von seiner Stromanmeldung bei den Bernischen Kraftwerken A.-G. Mitteilung machen. Die Bernischen Kraftwerke A.-G. in Bern werden sich mit dem Stromkonsumenten und, wenn sie nicht direkt liefern können, auch mit dem betreffenden Werk sowie gegebenenfalls mit andern Unternehmungen, die für die Übertragung des Stromes in Betracht kommen, ins Einvernehmen setzen.

Spätestens bei Ablauf der Einsprachefrist (14. September 1922) sollen sowohl die Bernischen Kraftwerke A.-G. als auch die einheimischen Stromkonsumenten dem unterzeichneten Amt vom Ergebnis der Verhandlungen Kenntnis geben.

Bern, den 10. Juni 1922.

(2..)

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Zulassung von Wassermessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 14 der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1918 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Wassermessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Dreyer, Rosenkranz & Droop*, Wassermesserfabrik, *Hannover*.

②₀ Flügelrad-Wassermesser, Trockenläufer, Mod. S. N.

②₁ Flügelrad-Wassermesser, Nassläufer, Mod. N. N.

Fabrikant: *Lux'sche Industriewerke A.-G.*, *Ludwigshafen a. Rh.*

②₂ Flügelrad-Wassermesser, Nassläufer, Mod. „K“.

②₃ Flügelrad-Wassermesser, Trockenläufer, Mod. „K“.

Bern, den 24. Mai 1922.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

J. Landry.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist soeben ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

Bundesrechtspflege

(**Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess**).

Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.
Ingress und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

Preis steif broschiert Fr. 2. 50
(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Zu beziehen durch die

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bern, März 1922.

Verschollenheitsruf.

Nussbaumer, Josef Leonz Alois, geboren 1847, Sohn des Nussbaumer, Karl Josef und der Maria Anna Theresia geb. Sidler, von Oberägeri, ist im Jahre 1865 nach Südamerika ausgewandert und hat seit 1866 keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Auf Verlangen der Frau A. Widmer-Nussbaumer, Unterägeri, wird hiermit der genannte Nussbaumer, Josef Leonz Alois, sowie jedermann, der Nachrichten über ihn geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 15. Juni 1923 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Nachricht eingehen, wird Nussbaumer, Josef Leonz Alois, als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn dessen Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 17. Mai 1922.

(3.).

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Die Ausgabe der

Betreibungs- und Konkursformulare

ist mit dem 1. Januar 1922 vom Bundesgericht an die **Materialverwaltung der Bundeskanzlei, Inselgässchen 3, Bern**, übergegangen. Bestellungen sind daher an diese zu richten.

Bern, den 22. März 1922.

Materialverwaltung der Bundeskanzlei.

Richtigstellung.

Im Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 28. April 1922 (Bundesbl. 1922, II, 94) wird irrtümlicherweise das Saargebiet als von Frankreich verwaltet bezeichnet. Die Verwaltung des Saargebietes ist einer den Völkerbund repräsentierenden Regierungskommission anvertraut, welche ihrerseits durch Verordnung vom 7. Juli 1920 den Schutz der Interessen der Bewohner des Saargebietes im Auslande der französischen Regierung übertragen hat.

Bern, den 15. Juni 1922.

(1.)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1922
Date	
Data	
Seite	654-661
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 378

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.